



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

**Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der
Pflege**

(Pflegeunterstützungs- und –entlastungsgesetz – PUEG)

zur Erörterung am 9. März 2023

Berlin, 03. März 2023
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Vorbemerkung

Eine zukunftsfähige, bedarfsgerechte pflegerische Versorgung bedarf einer entsprechenden pflegerischen Infrastruktur, einer soliden Finanzierung und gut ausgebildeten Personals mit guten Arbeitsbedingungen. Um dies zu erreichen, braucht es Mut für grundlegende Reformen und für eine Übergangsphase auch die Bereitschaft, entsprechende Steuermittel zu Verfügung zu stellen. Denn die Situation in der Langzeitpflege ist so dramatisch wie noch nie.

Nachdem die Vorgängerregierung trotz einer Vielzahl finanzwirksamer Reformen eine grundlegende Stabilisierung der Pflegeversicherung versäumt hat, wurden durch die Ampelkoalition grundlegende Reformen angekündigt.

Der vorliegende Referentenentwurf wirkt angesichts eines drohenden Pflegekollapses erstaunlich mutlos und ist geprägt vom offensichtlichen Desinteresse an einer gut funktionierenden pflegerischen Versorgung, die ohne nachhaltige Finanzierung nicht möglich ist. Anders lässt sich die fehlende Bereitschaft nicht erklären, Steuermittel gezielt einzusetzen, um die soziale Pflegeversicherung (SPV) zu stabilisieren und im Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahmen zur Entlastung der SPV und der pflegebedürftigen Menschen zu ermöglichen. Stattdessen werden die Kosten für eine bessere Personalausstattung oder dringend nötige Leistungsverbesserungen wie die Erhöhung des seit 2017 nicht mehr angepassten Pflegegeldes in Form von Beitragssatzerhöhungen auf die Versicherten abgewälzt. Während Beitragssatzerhöhungen zeitnah erfolgen sollen, werden dringend benötigte Leistungsverbesserungen ins nächste Jahr verschoben. Die Tatsache, dass die Regierung eine Ermächtigung für weitere Beitragserhöhungen plant statt grundlegende Reformen anzugehen hat zur Folge, dass die Belastungen für Pflegebedürftige sowie pflegende An- und Zugehörige weiter steigen werden, wo doch dringend Entlastung notwendig wäre. Auch bei den Beschäftigten ist die Stimmung nach drei Jahren Pandemie auf einem neuen Tiefpunkt – immer mehr Pflegefachpersonen drohen den Beruf zu verlassen, flüchten in Teilzeit- oder in Leiharbeit, die Arbeitsunfähigkeitsraten steigen weiter, wie zuletzt in der Sonderauswertung des TK-Gesundheitsreports dargelegt. Die Personaldecke in Pflegeeinrichtungen ist mittlerweile so dünn, dass krankheitsbedingte Ausfälle die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen ernsthaft gefährdet. Ambulante Dienste nehmen aufgrund von Personalmangel oft keine Klient*innen mehr an, schränken Leistungen ein oder kündigen Verträge. Um diese Entwicklung zu stoppen fordert ver.di grundlegende Nachbesserungen und Ergänzungen am vorliegenden Gesetzentwurf:

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

- zu Nummer 2

Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sollen bis 1. Juli 2024 alle Voraussetzungen erfüllen, um den Zugriff auf die elektronische Patientenakte und den Anschluss an die Telematikinfrastruktur umzusetzen. Die bisher weitgehend freiwillige Anbindung an die Telematikinfrastruktur wird durch einen verpflichtenden Anschluss aller Pflegeeinrichtungen ersetzt.

Das Ziel, alle Pflegeeinrichtungen schnellstmöglich an die Telematikinfrastruktur anzubinden, unterstützt ver.di ausdrücklich. Gleichwohl erscheint der Zeitplan zu ambitioniert, da die notwendigen technischen Voraussetzungen in weiten Teilen noch nicht gegeben sind. Hinzu kommt, dass sicherzustellen ist, dass für die Mitarbeiter*innen in den Pflegeeinrichtungen entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden müssen. Dafür ist die notwendige Zeit einzuplanen, um zusätzliche Belastungen für die Beschäftigten auszuschließen bzw. zu minimieren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

- zu Nummer 4 (Informationsportal)

Pflegebedürftige Personen, ihre An- und Zugehörigen, Beratungseinrichtungen und weitere Leistungserbringer sollen künftig durch ein elektronisches Informationsportal bei der Suche nach freien Plätzen, wohnortnaher ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen sowie flankierender Unterstützungs- und Beratungsangebote unterstützt werden. Dazu sollen die Landesverbände der Pflegekassen ab dem 1. April 2024 verpflichtet werden, ein barrierefreies Informationsportal zu betreiben.

Diese Initiative ist zu begrüßen. Um den Zugang zu einem solchen Portal zu erleichtern spricht ver.di sich dafür aus, im Gesetz die Vorgabe aufzunehmen ein gemeinsames Informationsportal für alle Länder einzurichten, statt einzelne Portale in den Bundesländern vorzuhalten.

- zu Nummer 5 a)

Die geplante kostenneutrale Verlängerung des Förderprogramms für Maßnahmen zur besseren

Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für in der Pflege tätige Mitarbeiter*innen bis 2030 ist zu begrüßen. Dafür werden jährlich bis zu 100 Millionen Euro bereitgestellt, die von Pflegeeinrichtungen bspw. für Konzepte und betriebliche Umsetzung lebensphasengerechter Arbeitszeitmodelle, Kinderbetreuungsangebote oder Rückgewinnungsmaßnahmen eingesetzt werden können.

ver.di weist darauf hin, dass die betriebliche Mitbestimmung zentraler Baustein für das Schaffen besserer Arbeitsbedingungen und höherer Arbeitszufriedenheit ist.

- zu Nummer 15 – Dynamisierung von Leistungen

Nach geltendem Recht ist eine Anpassung der Leistungen an die Inflation für 2024 vorgesehen. Im vorliegenden Referentenentwurf soll diese nun erst ein Jahr später, zum 1. Januar 2025, erfolgen und dann auch lediglich in Höhe von fünf Prozent. 2028 sollen die Leistungen entsprechend des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate der letzten drei Kalenderjahre steigen. Diese lag im Januar 2023 bereits bei 5,6 Prozent, ohne dabei den Preisanstieg bei Energiekosten und Nahrungsmitteln zu berücksichtigen.

ver.di fordert, die Anpassung der Leistungen wie bislang im Gesetz vorgesehen zum 1. Januar 2024 beizubehalten und dafür die kumulierte Preisentwicklung der letzten drei Kalenderjahre zugrunde zu legen. Ab 2025 soll die Leistungsdynamisierung dann regelhaft und analog der kumulierten Preisentwicklung erfolgen. Die Kerninflationsrate als Referenz ist nicht geeignet, da hierin die Kostentreiber Energie und Nahrungsmittel nicht enthalten sind.

- zu Nummer 21 b) - Beitragssatzerhöhungen

Statt die Finanzierungslücken in der SPV kurzfristig mittels Steuerzuschüssen zu schließen sieht der Gesetzgeber eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,35 Prozentpunkte auf 3,4 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens der Versicherten vor. Darüber hinaus soll die Bundesregierung ermächtigt werden, den Beitragssatz per Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates anzupassen.

Während die Beitragssatzerhöhung der Ankündigung einer moderaten Anhebung des Beitragssatzes im Koalitionsvertrag entspricht, ist nicht nachvollziehbar, dass im vorliegenden Gesetzentwurf keiner der im Koalitionsvertrag vereinbarten und dringend notwendigen Schritte zur Entlastung der Pflegeversicherung vorgesehen ist. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Als Sofortmaßnahmen zur Stabilisierung der SPV fordert ver.di versicherungsfremde Leistungen wie Rentenversicherungsbeiträge für pflegende An- und Zugehörige als gesamtgesellschaftliche

Aufgabe solidarisch aus Steuergeldern zu finanzieren. Gleiches gilt für die Erstattung der pandemiebedingten Kosten der SPV. Sie hat aus Bundesmitteln zu erfolgen. Hierfür kann die bis Ende 2023 geltende Ermächtigungsgrundlage für weitere Bundeszuschüsse nach § 153 SGB XI genutzt werden. Des Weiteren ist die Behandlungspflege in der stationären Versorgung – wie im Koalitionsvertrag vereinbart - der gesetzlichen Krankenversicherung zu übertragen und pauschal durch Steuermittel auszugleichen.

ver.di lehnt die im Referentenentwurf vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung in Zukunft per Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Beitragssatz erhöhen zu können, ab. Stattdessen fordert ver.di die SPV zu einer *Solidarischen Pflegegarantie* weiterzuentwickeln, in die alle Bürger*innen solidarisch entsprechend ihres Einkommens einzahlen und die das Pflegerisiko vollständig absichert, in dem alle pflegebedingten Kosten – stationär, teilstationär oder ambulant – garantiert übernommen werden. Das Konzept beinhaltet eine Anhebung der Beitragssatzgrenze auf das Niveau Rentenversicherung West sowie die Verbeitragung anderer Einkommen wie Kapitaleinkünfte.

Des Weiteren fordert ver.di die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Vereinbarung zeitnah einzulösen, dass eine Expert*innenkommission eingesetzt wird, um Vorschläge zu erarbeiten wie die soziale Pflegeversicherung um eine freiwillige, paritätisch finanzierte Vollversicherung ergänzt werden kann. Laut Koalitionsvertrag soll diese Kommission 2023 konkrete Vorschläge vorlegen.

- ZU 21 c)

Ferner soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 zur Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung umgesetzt werden. Hierfür soll der Kinderlosenzuschlag um 0,25 Beitragssatzpunkte auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben werden. Mitglieder mit mehreren Kindern sollen ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind in Höhe von 0,15 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet werden (ab dem fünften Kind gleichbleibende Entlastung in Höhe eines Abschlags von 0,6 Beitragssatzpunkten).

Die finanzielle Ent- und Belastung von Menschen mit und ohne Kinder folgt dem höchstrichterlichen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes. ver.di merkt dazu an, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Bevölkerung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist Kinder zu bekommen, obwohl der Wunsch besteht. Diese Menschen drohen nun zusätzlich in finanzielle Haftung genommen zu werden, was aus Sicht des DGB zweifelhaft erscheint.

- zu Nummer 35 a) - Personalbemessung

Die Anforderungen an die pflegerische Versorgung steigen. Pflegebedürftige Menschen erwarten zu Recht eine qualitativ hochwertige Versorgung, die sich an ihren individuellen Bedürfnissen ausrichtet. Gleichzeitig setzen die komplexen Anforderungen und die große Verantwortung in der Pflege eine hohe Fachlichkeit der Pflegepersonen voraus. Dafür braucht es ausreichend und vor allem auch gut qualifiziertes Personal. Nach wie vor sind jedoch schlechte Arbeitsbedingungen und die damit verbundenen hohen Belastungen in der Langzeitpflege aufgrund ungenügender Personalausstattung die Hauptursache für Teilzeitarbeit, überdurchschnittlich hohe Arbeitsunfähigkeitszeiten sowie das Verlassen des Berufs. Daher ist eine Beschleunigung der Umsetzung der Personalbemessung in der vollstationären Pflege dringend geboten. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass sich die Personalvorgaben am pflegerischen Bedarf orientieren. Um diese Zielsetzung zu unterstützen, sieht der vorliegende Referentenentwurf angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage Maßnahmen vor, die es Pflegeeinrichtungen ermöglichen sollen, Pflegehilfskraftpersonal vorzuhalten, das berufsbegleitend eine Ausbildung nach landesrechtlicher Regelung oder eine Ausbildung zur Fachkraft nach Pflegeberufegesetz berufsbegleitend durchläuft (ebenfalls auch für diejenigen, die einen Anpassungslehrgang durchlaufen). Auch sollen berufspraktische Erfahrungen in der Pflege berücksichtigt werden. In der Begründung wird ausgeführt, dass damit Anreize geschaffen werden sollen, Pflegehilfskraftpersonal ohne eine solche nach Landesrecht geregelter Ausbildung auszubilden. Die Maßnahmen tangieren die vorzuhaltende Mindestausstattung nicht.

Der Ansatz, ungelernte oder angelernte Pflegehilfskräfte weiterzuqualifizieren, damit sie eine Ausbildung nach Landesrecht abschließen, ist grundsätzlich folgerichtig. Allerdings dürfen Qualifikationsstandards in der Altenpflege – sei es auch nur temporär – nicht noch weiter abgesenkt werden. Doch diesen Weg wählt der vorliegende Referentenentwurf, indem auch Pflegehilfskraftpersonal vorgehalten und auf die Personalanhaltswerte angerechnet werden kann, das sich gerade in einer berufsbegleitenden Weiterqualifizierung befindet und diese noch nicht abgeschlossen hat. Auch ist der Zeitraum, in dem die Pflegeeinrichtung nachweisen muss, dass die Ausbildung begonnen wird, bis 2028 zu lang und ermöglicht es den Einrichtungen bis dahin, die Standards zu unterlaufen.

Um den Teufelskreis aus Personalnot, schlechten Arbeitsbedingungen, geringer Bezahlung in der Altenpflege und zu wenig Zeit für eine gute Pflege zu durchbrechen, sind spürbare und wirkungsvolle Maßnahmen notwendig. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, qualifizierte Pflegefachpersonen auszubilden und vorhandene Pflegehilfskräfte darin zu unterstützen, eine berufsbegleitende Ausbildung zur Pflegefachperson anzustreben. Attraktive Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen sind der Schlüssel dafür die Fachkräfte zu gewinnen und im Beruf zu halten.

- zu Punkt 35 b), bb)

Der zweite angefügte Satz sieht einen weiteren Eingriff in die ohnehin missbrauchsanfälligen Regelungen zur sogenannten Bezahlung nach Tarif zu Lasten der Beschäftigten vor: In den Einrichtungen, die einen Tarifvertrag oder kirchliche AVR in Anwendung bringen oder ihre Beschäftigten nach dem jeweiligen durchschnittlichen Entgeltniveau entlohnen (§ 72 Absatz 3b Nummer 1 bis 4), soll die Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe jeweils durch den konkreten Einsatz bestimmt werden und somit Beschäftigte nicht nach Qualifikation, sondern entsprechend der ausgeübten Tätigkeit entlohnt werden. Damit kann eine examinierte Pflegefachkraft als Assistenzkraft angestellt und entlohnt werden, unabhängig davon, welche Tätigkeiten sie dann letztlich im Berufsalltag zu verrichten hat. Hier wird Missbrauch durch Arbeitgeber*innen Tür und Tor geöffnet. Diese Regelung lehnt ver.di ab und fordert die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes.

- zu Punkt 35 c)

Das Verfahren zur weiteren Umsetzung der einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in vollstationären Einrichtungen nach § 113c soll konkretisiert werden. Um weitere Personalausbaustufen in der stationären Langzeitpflege unabhängig vom Vorliegen von Ergebnissen aus den Modellprojekten prüfen zu können, soll das Bundesministerium für Gesundheit beginnend im Jahr 2025 alle zwei Jahre eine Anpassung der in § 113c Absatz 1 geregelten Personalanhaltswerte sowie die Grundlagen für die mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach Absatz 5 prüfen. Darüber hinaus sollen alle zwei Jahre, erstmals bis zum 31. Dezember 2023, Zielwerte für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung festgelegt werden.

Dieses Vorgehen enthält weitere Schritte um eine bedarfsgerechte Personalbemessung zu erreichen, zumal bislang nur 40 Prozent des von Prof. Rothgang für gute Pflege errechneten Stellenaufwuchses gesetzlich abgebildet ist. Aus Sicht von ver.di sind jedoch weitergehende Maßnahmen erforderlich, um schnellstmöglich eine bedarfsgerechte Personalausstattung in den Pflegeeinrichtungen zu erlangen und sicherzustellen, dass die daraus resultierenden Mehrkosten nicht von den Pflegebedürftigen zu tragen sind. Hierzu sind im Gesetz konkrete Zielvorgaben zu definieren. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die daraus resultierenden Mehrkosten nicht von den Pflegebedürftigen zu tragen sind.

So schlägt ver.di vor, Vergütungszuschläge zur Finanzierung für zusätzliche Fachkräfte nach § 8 Absatz 6 und zusätzliche Pflegehilfskräfte nach § 84 Absatz 9 in Verbindung mit § 85 Absatz 9 bis 11

dauerhaft aus Mitteln des Ausgleichsfonds zu finanzieren und § 113c Absatz 6 zu streichen. Darüber hinaus fordert ver.di, den Pflegevorsorgefonds aufzulösen, um somit die nötigen Mittel für die Finanzierung des dringenden benötigten Personals in der Pflege zur Verfügung zu stellen, die Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege zu verbessern und die pflegerische Versorgung in der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege sicherzustellen.

Die bisherigen Regelungen zur Umsetzung einer neuen Personalbemessung in § 113c setzen kaum Anreize für Einrichtungen eine bessere personelle Ausstattung anzustreben. Statt Mindeststandards für eine bedarfsgerechte pflegerische Versorgung festzulegen, werden Personalanhaltswerte als Höchstwerte definiert, die nur 40 Prozent des notwendigen Personalaufwuchses darstellen und die nur in begründeten Fällen überschritten werden können. Die Personalanhaltswerte in § 113c sind als Richtwerte zu sehen und deshalb schlägt ver.di vor in § 113c SGB XI Satz 1 das Wort „höchstens“ zu streichen. Eine gute personelle Ausstattung, die eine hohe Fachkraftquote beinhaltet, darf einer Einrichtung niemals zum Nachteil hinsichtlich in der Frage der Refinanzierung gereichen. Überdies sind im Gesetz weitere konkrete Personalausbaustufen zu definieren um in absehbarer Zeit 100 Prozent der berechneten Personalausstattung zu erreichen. ver.di empfiehlt bei den weiteren Ausbaustufen die bisherigen Personalanhaltswerte jeweils als neue Werte für die mindestens vorzuhaltende personelle Ausstattung zu übernehmen.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

- zu Punkt 4 – 7

ver.di begrüßt das geplante Anheben der zeitlichen Höchstdauer der Verhinderungspflege auf acht Wochen im Kalenderjahr, die damit der zeitlichen Höchstdauer der Kurzzeitpflege angeglichen werden soll.

Gleiches gilt für den Zeitraum der hälftigen Fortzahlung eines bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes sowohl während der Verhinderungspflege als auch während der Kurzzeitpflege. Die bisher erforderliche Vorpflegezeit von mindestens sechs Monaten bei der Verhinderungspflege soll aufgehoben werden. Diese Regelungen sollen ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Pflegegrad II eine flexible Handhabung ermöglichen und den Umgang mit unvorhergesehenen Ereignissen wie Krankheit, Unfällen etc. für pflegende An- und Zugehörige erleichtern.

Das Pflegegeld für die häusliche Pflege soll statt zum 1. Juli 2023 und zum 1. Januar 2024 um jeweils fünf Prozent nun nur einmalig zum 1. Januar 2024 um fünf Prozent angehoben werden. Ambulante Sachleistungen sollen nur einmalig zum 1. Januar 2024 um fünf Prozent steigen statt wie bisher vorgesehen um je sechs Prozent zum 1. Juli 2023 und 1. Januar 2024.

Pflegende An- und Zugehörige leisten einen sehr hohen Beitrag für unsere Gesellschaft und bilden letztlich das Rückgrat für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen und damit auch für den Zusammenhalt in unserer Gemeinschaft. Die nur sehr zurückhaltende Anpassung des Pflegegeldes, das seit 2017 nicht mehr an die Inflation angepasst wurde, ist aus Sicht von ver.di völlig unzureichend und zeugt von mangelndem Respekt des Gesetzgebers gegenüber der Leistung pflegender An- und Zugehöriger. ver.di fordert das Pflegegeld sowie die ambulanten Sachleistungen zum 1. Juli 2023 in dem Umfang anzuheben, dass die Inflation in den vergangenen fünf Jahren nachvollzogen wird. Da davon auszugehen ist, dass im Jahr 2023 die Inflation auf einem relativ hohen Niveau verharrt, ist eine weitere Anpassung zum 1. Juli 2024 nötig.

- zu Punkt 8 – 10 – Gesamtleistungsbetrag für Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Die bisher getrennt voneinander existierenden Leistungsbeträge für Kurzzeit- und Verhinderungspflege sollen mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu einem gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege in Höhe von 3.386 Euro je Kalenderjahr zusammengefasst (§ 42). Die Anspruchsberechtigten können diesen flexibel für beide Leistungsarten einsetzen.

ver.di begrüßt diese Regelung, die von der Vorgängerregierung trotz entsprechender Regelung im Koalitionsvertrag nicht umgesetzt wurde. Auch wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme unverändert bleiben, dürfte die nun vorliegende Regelung für mehr Flexibilität für die Anspruchsberechtigten führen, die Inanspruchnahme erleichtern und damit zur Entlastung von Pflegepersonen beitragen.

- Zu Punkt 15 - Anhebung Leistungszuschläge

Die zum 1. Januar 2022 eingeführten Leistungszuschläge zur Reduzierung der von Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteile in der vollstationären pflegerischen Versorgung sollen zum 1. Januar 2024 je nach Aufenthaltsdauer um weitere 5 – 10 Prozentpunkte erhöht werden. Damit soll dem Trend der weiterhin massiv steigenden Eigenanteile entgegengewirkt und Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen entlastet werden. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Herausnahme der Ausbildungskostenumlage aus den von den Pflegebedürftigen zu tragenden einrichtungseinheitlichen Eigenanteilen und entsprechende Finanzierung aus Steuermitteln ist im Referentenentwurf hingegen nicht enthalten.

Die weitere Erhöhung der Leistungszuschläge wird kurzfristig einen weiteren Anstieg der von den Heimbewohner*innen aufzubringenden Eigenanteile verhindern, gerade auch bei denjenigen, die erst seit mehr als zwölf Monaten Leistungen nach § 43 beziehen. Allerdings wird es damit nicht gelingen die zu erwartenden Kostensteigerungen für Personal und inflationsbedingte Preissteigerungen auszugleichen. Auch beseitigt die vorliegende Regelung nicht die grundsätzliche Problematik. ver.di fordert daher kurzfristig eine Entlastung der Heimbewohner*innen herbeizuführen, indem die Eigenanteile gedeckelt werden, die Ausbildungsumlage aus den Eigenanteilen herausgelöst und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aus Steuermitteln finanziert wird und die Investitionskosten von den Ländern getragen werden. Mittelfristig ist eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung anzustreben, in dem sie zu einer Solidarischen Pflegegarantie weiterentwickelt wird, die garantiert alle pflegebedingten Kosten abdeckt und in die alle solidarisch entsprechend ihres Einkommens einzahlen.

- zu Punkt 16 - Pflegeunterstützungsgeld

Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld soll ausgeweitet werden. Liegen die Voraussetzungen für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung gemäß § 2 Pflegezeitgesetz vor, soll das Pflegeunterstützungsgeld künftig für bis zu 10 Arbeitstage je pflegebedürftiger Person im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden können.

ver.di begrüßt die Ausweitung der Regelung – sie trägt dazu bei, die Pflege von Menschen durch An- und Zugehörige finanzierbar zu machen und damit auch einen längeren Verbleib pflegebedürftiger Menschen in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Gleichwohl kann dies nur ein erster kleiner Schritt sein, um eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu erlangen. Die im Koalitionsvertrag angekündigte Einführung einer Lohnersatzleistung für pflegende An- und Zugehörige findet im vorliegenden Referentenentwurf leider keinerlei Erwähnung.

Des Weiteren verweist ver.di auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die wir unterstützen.